

BESUCHSREGELUNG

(Gültig ab Montag, 08. November 2021)

Aufenthalt nur in der BesucherInnenzone = Neubau (EG.-Eingangsbereich)

Schloss (Bewohnercafe) und im Außenbereich

Kein Besuch ohne Einhaltung der Hygienemaßnahmen:

- **Eigenständiges und vollständiges Eintragen ins BesucherInnenprotokoll** (Angehörige, welche bettlägerige BewohnerInnen besuchen, bitten wir nach wie vor um vorherige Anmeldung, um die BewohnerInnen zeitgerecht für den Besuch mobilisieren zu können.)
- **Händedesinfektion**
- **Abstand halten und kein Händeschütteln**
- Eintritt nur erlaubt, wenn Sie **feieberfrei und ohne Erkältungssymptome** sind
- **Korrektes, ständiges Tragen einer FFP2- Maske** (vom Betreten bis zum Verlassen des Heimes)
- **Einhaltung der 2G-Regel**
 - **Genesen:** eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten (180 Tagen) überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
 - **Geimpft:** ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung mit zusätzlichen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate (270 Tage) zurückliegen darf
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- **Die oben genannten Verhaltensrichtlinien gelten auch für Lieferanten und externe DienstleisterInnen**

BesucherInnen und Begleitpersonen dürfen das Heim nur betreten, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der/Die BesucherIn bzw. die Begleitperson hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten und nach Aufforderung vorzuweisen!

Mit der Umsetzung dieser Besuchsregelungen appellieren wir um Ihre Eigenverantwortung und bitten um kooperative Zusammenarbeit, zur größtmöglichen Erleichterung und Sicherheit für uns alle.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis!

Stand: 08.11.2021

Die Pflicht zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für BesucherInnen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge und zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen